

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.12.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/1091/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.02.2018	BV Oberbarmen	Entscheidung
Straßenrechtliche Widmung des Verbindungsweges Immenweg - Imkerweg		

Grund der Vorlage

Beschlussrecht der Bezirksvertretung gem. der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Verbindungsweg zwischen den Straßen Immenweg und Imkerweg (Gemarkung Nächstebreck, Flur 538, Flurstück 241 und Teilstück Gemarkung Nächstebreck, Flur 538, Flurstück 240) wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet. Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Der Bereich des zu widmenden Verbindungsweges verläuft zwischen der Straße Immenweg und Imkerweg. Der Weg befindet sich im Eigentum der Stadt.

Aus städteplanerischer Sicht stellt dieser Weg eine wesentliche Verbindung für Fußgänger dar, um dieses Wohngebiet zu durchqueren.

Die Straßen Immenweg und Imkerweg wurden am 30.10.1972 als öffentliche Straße gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen gewidmet.

Eine Widmung des o.g. Bereichs als öffentliche Straße ist bisher nicht erfolgt. Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Demografie-Check

Nicht erforderlich.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Unmittelbar nach Zustimmung der Bezirksvertretung.

Anlagen

Lageplan